

# Verein der Eltern und Förderer der **HEINRICH - HEINE - SCHULE** Gemeinschaftsschule Büdelsdorf

• Akazienstr. 17 • 24782 Büdelsdorf • Telefon/Telefax 04331 – 770930/7709360 •

## Satzung

### § 1

Der Verein führt den Namen **“Verein der Eltern und Förderer der Heinrich-Heine-Schule“**. Er hat seinen Sitz in Büdelsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“.

### § 2

**Der Verein der Eltern und Förderer der Heinrich-Heine-Schule e.V.** Sitz in Büdelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

### § 3

Der Verein soll

- a) der Erziehung und Allgemeinbildung
- b) der körperlichen Ertüchtigung und
- c) der musischen Erziehung

der Schülerinnen und Schüler der **Heinrich-Heine-Schule** dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch als Vorstands- oder Beiratsmitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, vielmehr sind alle Verwaltungsaufgaben ehrenamtlich zu leisten. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins. Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen der **Stadt Büdelsdorf** zu, die die Mittel für die Schule verwenden soll.

### § 4

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die zudem entweder dem Lehrerkollegium der Gemeinschaftsschule Büdelsdorf oder dem Elternbeirat dieser Schule angehören müssen.

Außer dem Leiter der Schule und einem seiner Stellvertreter sollen zwei weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule dem Verein angehören. Über die Aufnahme von

Mitgliedern über diesen genannten Kreis hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.

***Daneben können natürliche und juristische Personen als „fördernde Mitglieder“ dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht wählbar für Ämter des Vereins. Sie können jedoch mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ihre ausdrückliche Ladung zur Mitgliederversammlung ist jedoch nicht erforderlich.***

## § 5

Mitglieder werden die Gründer des Vereins. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Aufnahme, wenn nichts Anderes in der Satzung bestimmt ist. Der Vorstand hat dem Aufnahmeantrag zu entsprechen, wenn die gem. § 4 genannte Qualifikation vorliegt. ***Der Beitritt zum Verein als förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung.***

## § 6

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, er wird wirksam nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang der Austrittserklärung. Mit Verlust der in § 4 genannten Eigenschaft scheidet das Mitglied automatisch aus dem Verein aus. ***Es kann jedoch auf seinen Wunsch als förderndes Mitglied dem Verein weiter angehören.***

## § 7

***Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei können unterschiedliche Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder festgesetzt werden. Der Beitritt zum Verein als förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung.***

## § 8

Der Verein verwaltet sich:

- a) durch den Vorstand
- b) durch die Mitgliederversammlung.

## § 9

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes 2. Jahr findet eine Neuwahl der Vorsitzenden statt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seiner Mitgliedschaft im Verein oder mit der Wahl eines anderen Mitgliedes in den Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat die Wahl der Ersatzperson auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dieser scheidet aus zu dem Zeitpunkt, zu dem das ursprünglich gewählte Mitglied ausscheiden würde. Ein Vorstandsmitglied soll dem Kollegium, eines dem Elternbeirat angehören.

## § 10

Der Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks und sorgt für die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung. Sofern nichts Anderes bestimmt wird, gehen aus Vereinsmitteln beschaffte Gegenstände in das Eigentum des Vereins über und unterliegen dessen ausschließlicher Verfügung.

## § 11

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens einmal im Jahr. Sie sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vereins als Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung muss zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

## § 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.

## § 13

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 14

Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch 2 Kassenprüfer vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## § 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung geschehen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich zustimmend erklären.

Büdelndorf, 6. Oktober 2009